

Wirtshäuser in der Landvogtei Greifensee um 1500

In Zürich war bis zum 1. Januar 1998, als das neue Gastgewerbegesetz in Kraft trat, die Zahl der Gaststätten limitiert. Seither sind im Kanton zahlreiche neue Ess- und Trinklokale entstanden. Vergleichbare Restriktionen gab es in Zürich seit dem 16. Jahrhundert, teilweise schon seit dem Mittelalter.

So war es im Mittelalter im Zürcher Untertanengebiet nicht erlaubt, ohne Einwilligung der Zürcher Obrigkeit, ein Gasthaus, (eine

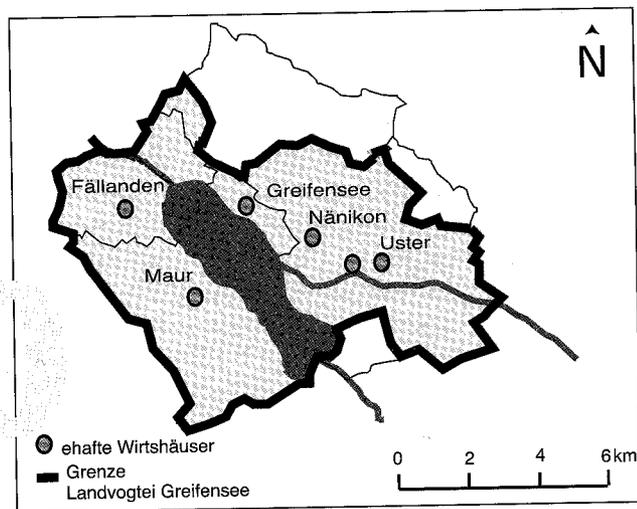
«ehafte Taverne» oder
ein «ehaftes Wirtshaus»)

zu führen, in dem Essen und Getränke verkauft wurden. Jedoch war es Weinbauern erlaubt, ihren Wein in der hauseigenen Weinschenke an Fremde auszuschenken; heute spricht man bei solchen Lokalen von «Besenwirtschäften». Weinschenken unterschieden sich von «ehaften Tavernen» nicht allein durch die Notwendigkeit einer obrigkeitlichen Bewilligung. Die Inhaber ehafter Wirtshäuser waren im Gegensatz zu den Inhabern von Weinschenken befugt, neben eigenem auch fremden Wein und darüber hinaus Mahlzeiten zu verkaufen. Sie waren dafür verpflichtet, den Gästen auf Wunsch ein Nachtlager zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung für eine ehafte Taverne, die sogenannte Wirtshausgerechtig-

keit, hing am Haus, d.h. sie ging beim Verkauf oder der Vererbung eines Hauses an den neuen Besitzer über.¹

Wir kennen die ehaften Wirtshäuser in der Landvogtei Greifensee aus einer im Jahre 1530 erstellten Liste der Gasthöfe im ganzen Zürcher Untertanengebiet.

Gemäss der Liste aus dem Jahre 1530 bewilligte der Rat von Zürich in der Landvogtei Greifensee je ein ehaftes Wirtshaus in Fällanden, Maur und Greifensee und zwei in Uster.² In Nänikon sollte es also kein ehaftes Wirtshaus geben. Die Näniker beklagten sich deshalb sofort beim Rat von Zürich und bereits am 1. August 1530 erlaubte dieser ihnen, doch ein ehaftes Wirtshaus zu führen.³ Hundert Jahre später allerdings wurde Nänikon dieses Recht wieder aberkannt.



Karte 1 zeigt die ehaften Wirtshäuser in der Landvogtei Greifensee im Jahre 1530.⁴

Neben diesen sechs ehaften Wirtshäusern bestanden zahlreiche Weinschenken. Schenkwirte waren also Weinbauern, die ihren Wein, aber keinesfalls Essen verkaufen durften. In einem Mandat aus dem Jahre 1530 drohte der Zürcher Rat den Inhabern von Weinschenken, die sich über das Verkaufsverbot von Mahlzeiten

hinwegsetzten, mit einer Busse von 5 Mark.⁵ Seit 1529 wurden zudem verschiedene Zürcher Mandate gegen die

sogenannten «federlichen
neben- und winkelwirthshäuser»

erlassen.⁶

Die Unterscheidung von Winkelwirthshäusern und Weinschenken ist schwer. Vermutlich handelte es sich bei Winkelwirthshäusern um Weinschenken, die auch Mahlzeiten verkauften.

Obwohl in den Gerichtsquellen des 16. Jahrhunderts nur wenige Übertretungen von Mandaten durch die Schenkwirte überliefert sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese die Verbote häufig missachteten. Immer wieder weisen nämlich Mandate, wie beispielsweise eines aus dem Jahre 1529, explizit daraufhin, dass die für die Verfolgung der Gesetzesübertretungen zuständigen Untervögte ihrer Pflicht nicht nachkamen.⁷

Anzeige gegen Schenkwirte, die auch Essen verkauften, wurde nicht nur von obrigkeitlichen Beamten, sondern auch von Inhabern ehafter Wirthshäuser erstattet. Diese ärgerten sich über die zusätzliche Konkurrenz, die erst noch von der Pflicht, den Gästen und ihren Pferden ein Nachtlager zur Verfügung zu stellen, befreit waren.

Vor allem Schenkwirte,
die regelmässig Mahlzeiten verkauften,
erregten ihren Zorn.

Über längere Zeit erstreckte sich die Auseinandersetzung zwischen dem Fährmann und Schenkwirt im Rohr bei Fällanden und den Wirten der umliegenden Dörfer. Seit dem 17. Jahrhundert war es dem Inhaber des Hofes im Rohr, der den Fährdienst von Fällanden nach Greifensee betrieb, erlaubt, seine Passagiere mit Speis und Trank zu verpflegen. Jacob Meyer, der Inhaber des Hofes, dehnte diese Spezialbewilligung immer weiter aus und verköstigte auf seinem Hof nicht nur die Passagiere. Damit zog er die Wut der ehaften Wirte aus Greifensee, Fällanden und Ebmatingen auf sich. Sie klagten 1760

vor dem Landvogteigericht zu Greifensee gegen ihn. Vor Gericht gestand er, «dass er es etwan übertriben habe» und wurde mit 22 Pfund gebüsst. Die hohe Busse hielt ihn allerdings noch nicht von der Weiterführung seines illegalen Treibens ab. Schliesslich wurde ihm mit dem Entzug der Berechtigung für den Fährdienst gedroht.⁸

Wenn im Folgenden auf die Rolle der «Wirthshäuser» in den Dörfern der Landvogtei Greifensee eingegangen wird, werden ehafte Wirthshäuser und Weinschenken nicht unterschieden. Es kommen alle öffentlichen Ess- und Trinklokale der Gegend zur Sprache, denn ehafte Wirthshäuser und Weinschenken unterscheiden sich in ihrer Funktion in der Dorfgesellschaft nicht. In den Gerichtsquellen, auf die sich meine Aussagen stützen, werden sie in der Regel als «hus» oder «stube» bezeichnet.

Gäste in den Wirthshäusern der Landvogtei Greifensee

Wirthshäuser in der Landvogtei Greifensee wurden tagsüber und abends, ja selbst am Sonntag eifrig besucht. Im Zürcher Mandat vom 26. März 1530 wird deshalb explizit festgehalten, der Wirthshausbesuch sei während der Sonntagspredigt verboten.⁹ Offenbar zogen zahlreiche Dorfbewohner und -bewohnerinnen den direkten Gang ins Wirthshaus dem Kirchenbesuch vor.

In den Wirthshäusern der Landvogtei Greifensee waren nicht nur Gäste, die auf dem Weg zur Kirche dort hängengeblieben sind, sondern viele aus den Nachbardörfern nahmen für einen geselligen Abend einen Weg von rund 10 km in Kauf.¹⁰

Die Gerichtsakten erlauben
eine soziale Differenzierung
der Gäste nur ansatzweise.

So waren unter den Gästen alle Berufsgruppen vertreten, was ein Indiz dafür ist, dass alle sozialen Schichten des Dorfes das Wirthshaus besuchten. Auch Stadtbürger sind als Gäste der dörflichen Wirthshäuser nachweisbar. Aus dem Jahre 1519 ist der Besuch von Ritter Renwart-

Göldly, Burger von Zürich, im Wirtshaus zu Pfäffikon überliefert. Göldly verkehrte dort offenbar häufiger, bis er eines Tages in einem Streit von Claus Tobler von Pfäffikon als Schelm bezeichnet wurde. Göldly wollte kein Geld für den von ihm mitgebrachten Wein, was Tobler so interpretierte, Göldly hätte den Wein im Wirtshaus nicht an die andern Gäste ausgeschenkt, wie das in Pfäffikon üblich war.¹¹

Auch Geistliche besuchten das Wirtshaus.

Von Pfarrer Caspar Pfister aus Uster wissen wir, dass er über die Provokationen eines Dietrich Haselbach, der meinte, er solle den Gesellen im Wirtshaus den Wein schenken, derart in Rage geriet, dass es zu einer Messerstecherei kam.¹²

Um 1500 besuchten nicht nur Männer die Wirtshäuser der Landvogtei Greifensee. Es tauchten immer wieder Frauennamen unter den erwähnten Angeklagten, Klagenden und Zeugen auf, allerdings wesentlich seltener als Männernamen. Daraus zu schliessen, Frauen hätten die Wirtshäuser nur in Ausnahmefällen besucht, wäre jedoch voreilig. Die Analyse der Gerichtsquellen zwischen 1480 und 1520 zur Landvogtei Greifensee belegt nämlich, dass Frauen überhaupt in den Gerichtsquellen viel seltener genannt wurden als die Männer.¹³ Der Grund scheint in ihrem juristischen Status zu liegen. Sie galten als unmündig und mussten vor Gericht mit einem Vertreter – einem Vogt – auftreten. Als Zeuginnen wurden sie lediglich vernommen, wenn kein Mann zum Vorfall befragt werden konnte.¹⁴ Die Untervertretung der Frauen in den Gerichtsquellen zu Konflikten in Wirtshäusern liegt somit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtssystem begründet. Die Untersuchung des Inhalts von Zeugenaussagen der Männer zu Konflikten in Wirtshäusern brachte dann Erstaunliches zutage. Männer erwähnten in ihren Aussagen häufig die Anwesenheit von Frauen. Beispielsweise erzählte Felix Kramer aus Uster in einer Ehrstreitigkeit mit Uli Therer aus Wangen von «töchtern», denen er zu trinken



Willi Bichelkostner

Winterthur

«Das gastronomische Angebot hier in Greifensee ist sehr vielfältig. Aufgefallen ist mir vor allem die Kanzlei, die sich seit dem Umbau zum qualitativ hochstehenden Restaurant entwickelt hat.»

John Falter

Greifensee

«Ich vermisse ein Pub mit guter Musik, wo sich Alt und Jung treffen kann und eine lockere Stimmung herrscht. Schade, dass man immer nach Uster oder Zürich fahren muss, um so etwas zu finden.»



geben wollte: «*also wie Uoly Therer zuo Wangen syg gewesen unnd da selbs gerett soelle haben, wie Felix Kramer zuo Alltorff [Fehraltorf] in einem schlafftrunck syg gewesen unnd da toechteren wellen zuo trincken geben, do soelle im ein hund in den fueßen gelegen sin, uff soeliches er gerett soll haben, uß gehygen, ich han dir din muotter gehydt, des aber Felix vermeint, Uoly soelt nit von im geret haben*». ¹⁵ Auch in den seit 1525 existierenden Ehegerichtsbüchern werden viele Frauen als Gäste in Wirtshäusern erwähnt. Vor dem Ehegericht treten beispielsweise Frauen als Klägerinnen gegen Männer auf, die ihr im Wirtshaus gegebenes Eheversprechen nicht mehr halten wollten. ¹⁶ Die untersuchten Gerichtsquellen belegen klar, dass die Wirtshäuser in der Landvogtei Greifensee sowohl von Männern wie auch von Frauen besucht wurden. Leider kann anhand der vorhandenen Quellen nicht geklärt werden, ob es Gruppen von Frauen gab, für die es sich nicht schickte, dort zu erscheinen.

Frauen werden
in den Gerichtsquellen meistens
als «meitlinen» oder «töchteren»,
also als Mädchen, bezeichnet.
Es wäre deshalb denkbar,
dass es sich für ältere oder verheiratete Frauen
gemäss dem dörflichen Verhaltenskodex
nicht ziemte,
das Wirtshaus zu besuchen.

Allenfalls gingen ältere und verheiratete Frauen nur in männlicher Begleitung ins Wirtshaus. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren Frauen zwar als Gäste in den Wirtshäusern des Zürcher Untertanengebietes häufig nachweisbar, hingegen ist mir nur eine einzige Wirtin bekannt. Über die in einer Zeugenaussage genannte Wirtin Elsa Mockin wissen wir allerdings nur, dass es sie gab. ¹⁷ Da es im Mittelalter durchaus üblich war, dass Frauen den Gewerbebetrieb ihres verstorbenen Ehemannes weiterführten, wäre es denkbar, dass Elsa Mockin die Witwe des früheren Wirts war. Frauen waren

in der Wirtshausöffentlichkeit sehr präsent, es gab aber Anlässe, die den Männern vorbehalten waren. Eine reine Männerangelegenheit war vermutlich das «Gesellenmahl». Nie werden Frauen im Zusammenhang mit einem Gesellenmahl in einem Wirtshaus genannt – auch nicht zufällig anwesende «meitlinen». Es scheint sich bei den Gesellen um Handwerksknechte und -gesellen gehandelt zu haben, die noch jung und unverheiratet waren. ¹⁸

Speisekarte

Die diesem Aufsatz zugrunde liegenden Gerichtsquellen erlauben keine Zusammenstellung einer richtigen Speisekarte. Brot und Fisch sind als Mahlzeiten in den Wirtshäusern in den Gerichtsquellen häufig genannt. Daneben wurden auch Fleisch und Suppen verzehrt. ¹⁹ Im 15. und 16. Jahrhundert war es auch nicht ungewöhnlich, wenn die Gäste ihr Essen und die Getränke, z.B. einen Fisch und etwas Wein, selber mitbrachten. Den Fisch konnten sie dann vom Wirt zubereiten lassen.

In Zürcher Wirtshäusern des beginnenden 16. Jahrhunderts wurde vor allem Wein getrunken. Dabei handelte es sich wohl meistens um Weinsorten der Region. Dass dies nicht überall der Fall war, zeigt das Rechnungsbuch von Wirt Hans von Herblingen, eines Wirts in Thun, der Wein aus dem Elsass bezog. Hingegen wurde wohl kaum Bier, Branntwein oder Wasser getrunken, sie werden weder in den Gerichtsakten noch in den Zürcher Mandaten jemals erwähnt.

Funktion der dörflichen Wirtshäuser

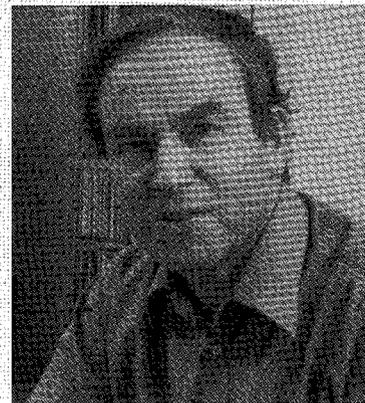
Im 16. Jahrhundert hatten die Dorfleute ganz ähnliche Motive für den Besuch eines Wirtshauses wie heute. Es war ein Treffpunkt und bot die Möglichkeit zur Zerstreung und Unterhaltung. Bekannte konnten getroffen, mit ihnen gegessen und getrunken oder wenigstens am Abend gemeinsam einen «Schlaftrunk» eingenommen werden. Dieses ungezwungene Beisammensein bot darüber hinaus Gelegenheit, die Tagesneuigkeiten auszutauschen. Dabei wurden Beziehungen gepflegt, im positiven wie im negativen Sinn, denn natürlich brachen in den Zürcher Wirtshäusern auch

Streitigkeiten aus. Da es sich beim Wirtshaus um den wichtigsten dörflichen Treffpunkt handelte, ist das auch nicht besonders erstaunlich. Dabei bestand ständig die Gefahr, dass die zahlreichen dort ausgebrochenen Ehrstreitigkeiten zu Gewalttätigkeiten eskalierten. In der bereits erwähnten Auseinandersetzung zwischen Felix Kramer und Uli Derrer bei einem Schlaftrunk zu Fehraltorf brach eine Ehrstreitigkeit aus, da Uli Derrer Felix Kramer einen «hundgehyer»²⁰ genannt hatte. Die andern Gäste griffen allerdings unverzüglich ein und nahmen die beiden sofort in Frieden. D.h. die beiden mussten schwören, diesen Konflikt ruhen zu lassen bis er vor Gericht ausgetragen werden konnte oder bis sie sich versöhnt hatten. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, den Konflikt später vor Gericht zu regeln. Wer einen solchen Frieden brach, wurde hoch gebüsst. Die Auseinandersetzung zwischen Derrer und Kramer schien zunächst geschlichtet, denn die beiden feierten ihre Versöhnung mit Wein und einer gemeinsamen Suppe. Offenbar glaubte sich Kramer aber immer noch in seiner Ehre verletzt und klagte später vor dem Gericht zu Uster.²¹

*Wirtshäuser waren Treffpunkte im Dorf,
an denen Freunde und Feinde
zusammentrafen.*

Der dabei konsumierte Alkohol konnte die Gewaltbereitschaft der Gäste zusätzlich steigern. Wirtshäuser werden deshalb in der historischen Literatur gerne als Orte der rohen Gewalt beschrieben. Für die Wirtshäuser in den Landvogteien Greifensee und Kyburg ist jedoch festzuhalten, dass in den Gerichtsquellen in den 41 Jahren von 1480 bis 1520 lediglich fünf Gewalttätigkeiten fassbar sind.

Es ist zu erwarten, dass in den Wirtshäusern der Landvogtei Greifensee auch verschiedene Trinksitten gepflegt wurden. Wir wissen darüber leider fast nichts. Wir kennen aus den Gerichtsakten und obrigkeitlichen Erlassen nur gerade das Zutrinken: eine Aufforderung zum Mittrinken.²² Das Zutrinken ist vor allem aus



Fritz Meyer
Greifensee

«Das Angebot von «gutbürgerlichen» Beizen ist in Nänikon und Greifensee relativ breit. Was ich vermisse ist eine wandlungsfähige Begegnungsstätte, beispielsweise in Form eines Bistros. Durch den Tag ein Café welches am Abend in eine Bar umfunktionsiert werden kann.»



Manuela Gmünder
Dietikon

«In Greifensee fehlt ein Bistro oder eine Bar welche man nach Feierabend mit Freunden etwas trinken gehen könnte. Und der Stammtisch ist nun wirklich nichts für junge Leute

Offnungen und Mandaten bekannt, die es verbieten wollten. In einem nicht datierten «Nachgang», d.h. einer obrigkeitlichen Untersuchung eines Vergehens, wird das Zutrinken in einem nicht genauer beschriebenen Wirtshaus Wiege erwähnt. Mehrere Zeugen bestätigten das Zutrinken von Hans Gigag, der mit einer Mark Busse bestraft wurde. *«Uoly Bannk seit, dar ir etwen menger zur Wiegen zuo nachtgessen, do under selben habe Hanns Gigag, miner herren knecht, dem knecht zur Wiegen ein klein glessli mit win botten und bracht das uß ze trincken und als derselb knecht nit welt trincken, jedoch truncke er ein wenig und stalte das gläbli mit win dar uff den tisch, in dem welti Uoli Lochman das truncken haben, das welt derselb Hanns Gigag nit zuolass, sonder der knecht sölti das ußtrincken. Uoly Lochman seit wie obstat, doch das derselb knecht truncke eins uß, das annder stalti er von im, das hiesse er der frowen geben, die welts ouch nit trincken»*²³ Es kann aber davon ausgegangen werden, dass trotz der wenigen Belege das Zutrinken in der Landvogtei Greifensee ähnlich vielfältig und verbreitet war wie an anderen Orten.²⁴

Das Wirtshaus war neben der Kirche der wichtigste Ort, nicht nur der dörflichen sondern immer wieder auch der über-regionalen Öffentlichkeit.



Gasthof zum Hecht, die alte Tavernewirtschaft von Fehraltorf. (Fotos Chronikstube Fehraltorf)

Beispiel stammt aus der Nachbarvogtei, der Landvogtei Kyburg. Im Wirtshaus zu Pfäffikon wehrten sich vier

«Kriegsknechte» gegen die ungenügende Soldzahlung durch den Weibel Bertschi Seiler für ihre geleisteten Kriegsdienste, indem sie im Wirtshaus erzählten, Seiler sei kein ehrlicher Mann. Bertschi Seiler musste sich gegen diese Ehrverletzung, dass er ein unehrlicher Amtmann sei und den Söldner nicht den ganzen ihnen zustehenden Sold ausgezahlt hätte, vor Gericht verteidigen. Vor dem Gericht zu Fehraltorf meinte er: *«wie im geseit, das Kuony Wetzstein [von Rumlikon] zuo Pfefficon gesin unnd vor geistlichen und weltlichen geredt, vogt Seiler hab den gesellen die batzen verschlagen unnd darnach unerlich wider gen. Zum andern habÿ Heintzly Mock [von Pfäffikon] alhie zuo Altorff in sinem huß mit andern gesellen gespilt unnd*



treffentlich übel geschworen, das die gesellen mit im geredt, er söltÿ inn ußhin tuon oder sy wellindt ußhin unnd nit by im sin unnd uff dz als er inn geheissen von inen ushin gan, habÿ Heintz Mock geredt, müß gotz liden erbarmen, dz das schweren an im uß müßty gan unnd ander wol als übel geschworen als er, dennen man och nutz darum getan, nun habÿ er doch kein batzen fressen nach gestollen wie dann der vogt Seiler getan hab. Zum dritten habÿ Jacob Heß [Fehraltorf] geredt, vogt Seiler habÿ im zwen batzen verschlagen und im die darnach schantlich wider geben. Zum vierden habÿ Rüdÿ Schnurenberger [Russikon] geredt, vogt Seiler habÿ

getan, wenn ers tann hett, so müsty er den galgen nider züchen unnd vermeinty, er sölt y inn och nider züchen.»²⁵ Das Gericht von Fehrltorf verwies den Fall an das Zürcher Ratsgericht. Die Strategie der vier Söldner war erfolgreich, das Ratsgericht sprach sie von der Ehrverletzung frei und Seiler musste sich als Weibel von Fehrltorf beurlauben lassen.²⁶ Die öffentliche Verkündung im Wirtshaus des Fehlverhaltens des Weibels war also so erfolgreich, dass dieser als Weibel nicht mehr tragbar war.

Überhaupt
war das Wirtshaus
einer der wichtigsten Orte
der Meinungsbildung
in einer dörflichen Gesellschaft.²⁷

Auch die Zürcher Obrigkeit nutzte die dörflichen Wirtshäuser, indem sie dort Gerichtsverhandlungen durchführte.²⁸ Allerdings sind für die Wirtshäuser in der Landvogtei Greifensee solche obrigkeitliche Nutzungen der dörflichen Wirtshäuser nicht überliefert.

Grundsätzlich konnten Eheversprechen überall gegeben werden. Die Öffentlichkeit des Wirtshauses gab dem Versprechen aber eine grössere Bedeutung und dem Partner mehr Sicherheit, dass das gegebene Versprechen auch tatsächlich eingehalten wurde. Am 14.5.1528 klagte beispielsweise Annli Fuchs aus Uster vor dem Zürcher Ehegericht, weil Jörg Schumacher aus Maur nicht mehr zu seinem Eheversprechen stehen wollte. An der Fasnacht seien sie im Wirtshaus von Hermann gewesen. Jörg sei zu ihr gekommen und hätte ein Glas Wein genommen und gesagt, «so da drinck, das es ein ee sye, da trinckt sy und er auch, er hatt iren nahin zügmüttet, das sy im das gleit gebe, da seite sy, es were nit sitt, das meittli den knaben das gleit gebeind, ...»²⁹ In diesem Fall half es Annli Fuchs nichts, dass das Versprechen im Wirtshaus gegeben wurde. Ihre Ehe mit Jörg Schumacher wurde durch das Gericht nicht bestätigt, da niemand das Eheversprechen bezeugen wollte.

Wirtshäusern kam aber auch beim Abschluss von Rechtsgeschäften grosse Bedeutung zu. In der Land-

vogtei Greifensee wurden Käufe und Verkäufe wie auch Pfandübergaben nur in den seltensten Fällen in einem schriftlichen Dokument festgehalten. Da mündlich vereinbarte Geschäfte später leicht zu Streitigkeiten führen konnten, war die Anwesenheit von Zeugen wichtig.

Bei Handelseinigkeit
wurde das Geschäft
mit Handschlag
und gemeinsamem
Weintrinken bekräftigt.

Danach wurden in der Regel die anderen Gäste im Wirtshaus zum Mittrinken eingeladen. So erfuhren diese von der Übereinkunft und konnten bei Bedarf die Abmachung bezeugen. Am 9.1.1525 erklärte beispielsweise der Wirt Wolfgang Ramsperger als Zeuge, dass vor acht Tagen Rudi Guggenbühl und Rudi Classen in sein Haus zu einem Schlaftrunk gekommen seien. Im Verlaufe des Abends hätte Rudi Guggenbühl sein Gut zu Kempten für achthundert Gulden angeboten. Rudi Classen wollte anfänglich nur sechshundert bezahlen. Der Zeuge sagte weiter aus, er hätte dann nicht mehr weiter auf die Sache geachtet, bis sie sich für achthundert Gulden handelseinig geworden seien. Wir erfahren von diesem Handel, weil den Beteiligten im nachhinein die Abmachung nicht mehr klar war und sie, mit obrigkeitlicher Vermittlung, Zeugen befragen liessen.³⁰

Katja Hürlimann

- ¹ Vgl. Billeter, Gustav, Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich, Zürich 1928, S. 19–23; Liebenau, Theodor von, Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit, Zürich 1891, S. 40f.
- ² Vgl. das Verzeichnis der Wirtshäuser aus dem Jahre 1530. Das Original der Liste ist verloren, hingegen sind noch Abschriften überliefert. Die älteste Abschrift der Liste ist im Weissen Buch I von Landvogt Hans Rudolf Lavater zu Kyburg (1534) zu finden; StAZH, F IIa 271, S. 258f.
- ³ StAZH, A 123.1 Nr. 115 (1.8.1530); Kläui, Paul, Geschichte der Gemeinde Uster, Zürich 1964, S. 162.
- ⁴ StAZH, F IIa 271, S. 258f.; StAZH, A 123.1 Nr. 115 (1.8.1530).
- ⁵ Vgl. das Mandat von 1530 StAZ, IIIAAb1.1 (26.3.1530).
- ⁶ Vgl. beispielsweise StAZH, A 42.2 (10.11.1529) in Mappe «Sittenmandate, Wirtschaftspolizei»; IIIAAb1.1, S. 73 (26.3.1530); A 42.2 (drei undatierte Mandate aus der Zeit zwischen 1530 und 1540).
- ⁷ StAZ A 42.2 (Mappe Wirtschaftspolizei 1522–1540) (Zürcher Mandat vom 10.11.1529).
- ⁸ Vgl. zu dieser Auseinandersetzung Köppel, Christa / Meier, Thomas, Der Hof im Rohr, ein Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb, in: Sablonier, Roger, Fällanden. Wirtschaft und soziales Leben eines Dorfes vor 1800, Fällanden 1986, S. 70–76.
- ⁹ Egli, Emil (Hrsg.), Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, S. 703.
- ¹⁰ Vgl. Hürlimann, Katja, Öffentlicher Konsum in Wirtshäusern. Soziale Funktion des Konsums in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg im 15./16. Jahrhundert, in: Geschichte der Konsumgesellschaft, hrsg. von Tanner, Jakob et.al., Zürich 1998, S. 147–163.
- ¹¹ StAZ A 131.2 Nr. 61 (13.12.1519).
- ¹² StAZ A 123.1 Nr. 5 (27.9.1480).
- ¹³ Vgl. Hürlimann, Katja, Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Sozialität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000.
- ¹⁴ Vgl. Hürlimann, Beziehungen, 2000, S. 155–163 / 240f.
- ¹⁵ StAZ A 123.1 Nr. 96 (19.8.1525).
- ¹⁶ Annli Fuchs von Uster erzählte beispielsweise dem Ehegericht in Zürich: «und an ein sonntag nach faßnacht werind sy [Annli Fuchs

und Jörg Schumacher aus Maur] inn Herman des wirts huss, da neme er ein glaß mit win und seite, so da drinck, das es ein ee sye, ...» StAZ YY 1.3 (1528–29) S. 9 (14.5.1528).

- ¹⁷ StAZ A 131.2 Nr. 67 (14.3.1520).
- ¹⁸ Vgl. Niederhäuser, Peter / Wild, Werner, Zerbrochene Gläser, Zechprellerei und Nachtruhestörung. Eine Gesellentrinkstube im spätmittelalterlichen Winterthur, in: Winterthurer Jahrbuch, 1998, S. 138–151.
- ¹⁹ Vgl. Amacher, Urs, Zürcher Fischerei im Spätmittelalter. Reallenkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet (Mittellungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 63), Zürich 1996, S. 122–125.
- ²⁰ Ein Sodomist mit einem Hunde.
- ²¹ StAZ A 123.1 Nr. 96 (19.8.1525).
- ²² Vgl. Idiotikon Bd. 14, Sp. 1180f. / Lutz, Elmar, Trinken und Zutrinken in der Rechtsgeschichte, in: Ferdinandina, Herrn Prof. Dr. iur. Ferdinand Elsener zum sechzigsten Geburtstag am 19. April 1972, hrsg. v. Friedrich Ebel et. al., 2. Aufl., Tübingen 1973, S. 56–67.
- ²³ StAZ A 123.1 Nr. 20 (undatiert).
- ²⁴ Vgl. Cordes, Albrecht, Stuben und Stubengesellschaften. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 38), Stuttgart etc. 1993, S. 126; Hoyer, Karl, Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter nach Weistümern, Oldenbourg 1910, S. 62f.; Hauser, Albert, Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Tafelsitten, Kochkunst und Lebenshaltung vom Mittelalter bis in die Neuzeit, 3. Aufl., Zürich 1973, S. 52.
- ²⁵ StAZ A 131.1 Nr. 159 (6.11.1514).
- ²⁶ StAZ B II 56, S. 41 (28.11.1514).
- ²⁷ Siehe auch Kläui, Paul, Geschichte der Gemeinde Uster, Zürich 1964, S. 159; Muchembled, Robert, Die Erfindung des modernen Menschen. Gefühlsdifferenzierung und kollektive Verhaltensweisen im Zeitalter des Absolutismus, Reinbek b. Hamburg 1990, S. 14.
- ²⁸ Vgl. Hürlimann, Beziehungen, 2000, S. 259.
- ²⁹ StAZ YY 1.3 (1528–29), S. 9 (14.5.1528).
- ³⁰ StAZ A 123.1 Nr. 99 (9.1.1525).